

BUNDESGERICHTSHOF

IVa ZR 281/85

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

der T[REIBER]-V[ERKEHR]-AG, vertreten durch den
Vorstand, K[REIBER]straße [REIBER], D[REIBER],

- Prozeßbevollmächtigte: Beklagte und Revisionsklägerin,
Rechtsanwälte Dres. [REDACTED]
und [REDACTED] -

g e g e n

den Kaufmann Horst K[REDACTED], H[REDACTED]straße [REDACTED],
K[REDACTED],

- Prozeßbevollmächtigte: Kläger und Revisionsbeklagten,
Rechtsanwälte Prof. Dr. [REDACTED]
und Dr. [REDACTED] -

4
Der IVa - Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat
durch den Vorsitzenden Richter Dr. Hoegen und die
Richter Rottmüller, Dr. Schmidt-Kessel, Dr. Zopfs und
Dr. Ritter

am 1. Oktober 1986

beschlossen:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil
des 20. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
Hamm vom 15. November 1985 wird nicht ange-
nommen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Revisions-
verfahrens.

G r ü n d e :

Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeutung.
Die Revision hat im Endergebnis auch keine Aussicht
auf Erfolg (vgl. § 554 b ZPO in der Auslegung des
Beschlusses des BVerfG vom 11. Juni 1980 - 1 PBvU
1/79 - NJW 1981, 39).

Hinsichtlich der Schadensposition Kochmulden genügen
die Ausführungen auf BU 43, 44 den Anforderungen an eine
Schadensschätzung nach § 287 ZPO. Soweit bei den Radio-

- 3 -

Recordern eine zu hohe Anzahl angenommen sein sollte,
kann dies bei der endgültigen Schadensfeststellung
berücksichtigt werden.

Dr. Hoegen

Rottmüller

Dr. Schmidt-Kessel

Dr. Zopfs

Richterin am BGH Dr. Ritter
kann wegen Urlaubs nicht unter-
schreiben.

Dr. Hoegen

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos [\(mobile App\)](#)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

